

# Recht und Emotion: ‚German Angst‘ und das Verwaltungshandeln in Deutsch-Südwestafrika

Harald Sippel\*

## Abstract

The paper establishes a relationship between the academic complex ‘Law and Emotion’ and the concept of ‘German Angst’ using the example of the former colony German South West Africa. ‘German Angst’ is a special manifestation of the feeling of fear. It describes a merely perceived threat, an unfounded anxiety, which under certain circumstances should be typical of “the Germans”. The article examines whether what is today understood by ‘German Angst’ had already been influencing the extreme colonial administrative action and legislative measures towards the African population in German South West Africa compared to other former German overseas territories.

## 1. Einleitung

Mit der im 16. Jahrhundert einsetzenden Expansion Europas und dem damit einhergehenden Kolonialismus transportierten die europäischen Kolonialmächte ihre Konzepte von Recht und Verwaltung nach Übersee.<sup>1</sup> Es ist nicht verwunderlich, dass sich diese Konzepte je nach der Rechts- und Verwaltungskultur der jeweiligen Kolonialmacht, wie beispielsweise Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal und Spanien, erheblich voneinander unterschieden. Allerdings überrascht es, dass auch zwischen deutschen Kolonialgebieten (Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa, Togo) teils erhebliche Unterschiede bei der Aus-

\* Dr. Harald Sippel ist Privatdozent an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, Deutschland (E-Mail: Harald.Sippel@uni-bayreuth.de). Das Konzept zu diesem Beitrag wurde während eines Workshops zu „Bürokratie und Emotionen“ am Schweizerischen Bundesarchiv in Bern am 30. September 2017 vorgestellt. Der Verfasser dankt den Organisatoren der Veranstaltung für die Einladung und den Teilnehmern des Workshops für kritische Anmerkungen und wertvolle Anregungen.

1 Siehe allgemein zur europäischen Expansion und zum Kolonialismus: Frederic Cooper: Colonialism in Question: Theory, Knowledge, History, Berkeley 2005; Andreas Eckert: Kolonialismus, Frankfurt am Main 2006; Horst Gründer: Eine Geschichte der Europäischen Expansion. Von Entdeckern und Eroberern zum Kolonialismus, Darmstadt 2003; Jürgen Osterhammel: Kolonialismus: Geschichte – Formen – Folgen, 5. Aufl., München 2006; Ludolf Pelizaeus: Der Kolonialismus. Geschichte der europäischen Expansion, Wiesbaden 2008; Wolfgang Reinhard: Geschichte der europäischen Expansion, 4 Bände, Stuttgart 1983–1990; in völkerrechtlicher Hinsicht siehe Jörg Fisch: Die europäische Expansion und das Völkerrecht: die Auseinandersetzungen um den Status der überseischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984.

gestaltung und der Praxis von Recht und Verwaltung bestanden.<sup>2</sup> Solche Andersartigkeiten waren vor allem auf die Administration der einzelnen deutschen Kolonialgebiete zurückzuführen und prägten in ihren Auswirkungen maßgeblich das gesellschaftliche Gefüge. Dies mag ein – freilich sehr kurzer und daher notwendigerweise verkürzter – Vergleich zwischen Kiautschou, Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika im Ansatz verdeutlichen.

Gleich war diesen vorgenannten Kolonialgebieten ihre Aufstandshistorie gegen die Fremdherrschaft und die Erfahrungen ihrer autochthonen Bevölkerung mit Ausbeutung, Diskriminierung, Rassismus und Segregation. Anders waren hingegen die Praxis und die Zielsetzung des konkreten Verwaltungshandelns vor Ort. Indem im an der chinesischen Küste gelegenen Marinestützpunkt Kiautschou erhebliche Investitionen und Infrastrukturmaßnahmen (Hafenausbau, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Industrieanlagen, Kanalisation, Krankenhauswesen, Schul- und Hochschulwesen) realisiert wurden, war hier das Verwaltungshandeln in erster Linie auf ökonomischen Fortschritt und Mehrung des Wohlstands gerichtet, wovon zumindest auch die chinesische Bevölkerung profitierte.<sup>3</sup> Die Kolonialverwaltung sandte an die Kolonisierten unter der Bedingung des erwarteten Wohlverhaltens hier gleichsam die Botschaft aus: „Wir entwickeln euch!“ In der Plantagenkolonie Deutsch-Ostafrika war zumindest die Zeit zwischen dem Ende des sogenannten Maji-Maji-Aufstands<sup>4</sup> gegen die deutsche Kolonialherrschaft im Jahre 1907 und dem Kriegsbeginn 1914 von einer eher wohlwollenden Förderung arbeits-, sozial- und wirtschaftspolitischer Belange im Gewand eines patriarchalisch geprägten Verwaltungshandelns bestimmt,<sup>5</sup> womit der kolonisierten Bevölkerung letztlich kundgetan wurde: „Wir brauchen euch!“ Ganz anders waren die kolonialen Verhältnisse in der Siedlerkolonie Deutsch-Südwestafrika, wo große Teile der afrikanischen Bevölkerung vor allem nach den Aufständen von 1904 gegen

2 Siehe allgemein zu den deutschen Kolonien: Sebastian Conrad: Deutsche Kolonialgeschichte, München 2008; Horst Gründer: Geschichte der deutschen Kolonien, 6. Aufl., Paderborn 2012; Birthe Kudrus: Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien, Köln 2003; Winfried Speitkamp: Deutsche Kolonialgeschichte, 3. Aufl., Stuttgart 2014.

3 Zur Kolonialgeschichte von Kiautschou allgemein siehe: Fu-teh Huang: Qingdao. Chinesen unter deutscher Herrschaft 1897–1914, Bochum 1999; Klaus Mühlhahn: Herrschaft und Widerstand in der »Musterkolonie« Kiautschou. Interaktionen zwischen China und Deutschland, 1897–1914, München 2000.

4 Siehe Felicitas Becker / Jigal Beez (Hg.): Der Maji-Maji-Krieg in Deutsch-Ostafrika 1905–1907, Berlin 2005.

5 Siehe John Iliffe: A Modern History of Tanganyika, Cambridge 1979, S. 123–167; Harald Sippel: »Die Konkurrenz der „Indolenten“: Konflikte zwischen marktorientierten afrikanischen Bauern und europäischen Pflanzern in der Kolonie Deutsch-Ostafrika«, in: Anna-Maria Brandstetter / Gerhard Grohs / Dieter Neubert (Hg.): Afrika hilft sich selbst. Prozesse und Institutionen der Selbstorganisation, Münster / Hamburg, 1994, S. 439–451. Zur Kolonialgeschichte von Deutsch-Ostafrika allgemein siehe: Detlef Bald: Deutsch-Ostafrika, 1900–1914. Eine Studie über Verwaltung, Interessengruppen und wirtschaftliche Erschließung, München 1970; Juhani Koponen: Development for Exploitation. German Colonial Policies in Mainland Tanzania, 1884–1914, Helsinki/Hamburg 1995; Rainer Tetzlaff: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung. Wirtschaft und Sozialgeschichte Deutsch-Ostafrikas 1885–1914, Berlin 1970.

die deutsche Kolonialherrschaft durch besonders rigoroses Verwaltungshandeln in ökonomischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht drangsaliert und weitgehend entrechtet wurden.<sup>6</sup> Seitens der deutschen Kolonialadministration erfolgte ihnen gegenüber damit die klare Ansage: „Wir wollen euch nicht!“<sup>7</sup>

Es erstaunt, dass die Zielsetzungen des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die kolonisierte Bevölkerung in den vorgenannten Kolonialgebieten so unterschiedlich waren, und es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, was der Grund für den „deutschen Sonderweg“<sup>8</sup> in Südwestafrika sein mag. Eine Antwort hierauf könnte sein, dass das Handeln der Administration von Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft durch besondere emotionale Einflüsse bestimmt war, welche im Hinblick auf eine friedliche Koexistenz von Kolonisten und Kolonisierten eine negative Entwicklung für die Zukunft befürchten ließen. Dies soll Gegenstand der folgenden Untersuchung sein.

## 2. Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft

In der Spätphase des Imperialismus wurde auch Südwestafrika als Betätigungsfeld für europäische Kolonialinteressen entdeckt. Nachdem Walvis Bay (Walfischbucht) als einziger natürlicher Hochseehafen an der südwestafrikanischen Küste zusammen mit den meisten der vorgelagerten Inseln bereits 1878 von den Briten in Besitz genommen und der südafrikanischen Kap-Kolonie angeschlossen worden war, gelangte das übrige Territorium der heutigen Republik Namibia als Kronkolonie Deutsch-Südwestafrika erst seit 1884 schrittweise unter deutsche Kolonialherrschaft.<sup>9</sup>

In der Eroberungsphase zwischen 1884 und 1907 erfolgte zunächst die koloniale Landnahme unter Verwendung sogenannter „Schutz- und Freundschaftsverträge“ zwischen lokalen Autoritäten und verschiedenen Kolonisten sowie Vertretern der Regierung des Deut-

6 Zur Kolonialgeschichte von Deutsch-Südwestafrika allgemein siehe: Helmut Bley: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894–1914, Hamburg 1968; Udo Kaulich: Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884–1914). Eine Gesamtdarstellung, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2003; Otto von Weber: Geschichte des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika, 6. Aufl., Windhoek 1999; Jürgen Zimmerer: Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia, 3. Aufl., Hamburg 2004.

7 Wobei hier gedanklich hinzuzufügen wäre „.... und wenn doch dann allenfalls als inferiore Arbeitskräfte“.

8 So Andreas Eckert: »Namibia – ein deutscher Sonderweg in Afrika? Anmerkungen zur internationalen Diskussion«, in: Jürgen Zimmerer / Joachim Zeller (Hg.): Völkermord in Deutsch-Südwestafrika, 3. Aufl., Berlin 2016, S. 226–237. Siehe auch bereits Harald Sippel: »Die Klassifizierung „des Afrikaners“ und „des Europäers“ im Rahmen der dualen kolonialen Rechtsordnung am Beispiel von Deutsch-Südwestafrika«, in: Andreas Eckert / Jürgen Müller (Hg.): Transformationen der europäischen Expansion vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Rehburg-Loccum 1997, S. 154–170, hier S. 158–169.

9 Siehe J. H. Esterhuyse: South West Africa 1880–1894. The Establishment of German Authority in German South West Africa, Cape Town 1968.

ischen Reiches.<sup>10</sup> Allerdings wurde die deutsche Kolonialherrschaft anfangs seitens der afrikanischen Bevölkerung keineswegs allgemein akzeptiert, so dass es zu zahlreichen bewaffneten Konflikten kam. Dies gipfelte darin, dass 1888 der oberste Vertreter des Deutschen Reiches in Südwestafrika, Reichskommissar *Heinrich Göring*, gemeinsam mit seinen Beamten und Soldaten die Kolonie aus Sicherheitsgründen verlassen musste.<sup>11</sup> Bis zur Wiedereinrichtung des Reichskommissariats im Juli 1889 ruhte die deutsche Verwaltung der Kolonie.<sup>12</sup> Auch in der Folgezeit kam es zu zahlreichen gewalttätigen Auseinandersetzungen, deren Höhepunkt der deutsche Feldzug gegen die Nama unter *Hendrik Witbooi* von April 1893 war.<sup>13</sup> Die weitere Entwicklung der Kolonie konnte erst nach erfolgtem Friedensschluss am 15. September 1894 beginnen.<sup>14</sup> Zur Umgestaltung Südwestafrikas zu einer Siedlerkolonie waren große Landflächen erforderlich, um diese an Kolonisten aus Europa zu vergeben. Die dort ansässige afrikanische Bevölkerung wurde daher schrittweise aus den fruchtbaren Weidegebieten im Landeszentrum verdrängt. Dies war eine der Ursachen für den 1904 ausgebrochenen Aufstand der Herero gegen die deutsche Kolonialherrschaft.<sup>15</sup> Der Erhebung schlossen sich alsbald Gemeinschaften der Nama an, was die Kolonialmacht dazu veranlasste, erhebliche personelle und finanzielle Mittel aufzubringen, um die Auf-

- 10 Abschriften der sogenannten Schutz- und Freundschaftsverträge befinden sich Bundesarchiv Berlin, Bestand „Reichs-Kolonialamt“, Band 2025. Eine Zusammenstellung liefert Imre J. Demhardt: »Von der Schutzwaltung zur Kolonialgewalt. Die Schutzverträge und die rechtliche Entstehung des kolonialen Staatsraums«, in: Heinrich Lamping / Uwe Ulrich Jäschke (Hg.): Föderative Raumstrukturen und wirtschaftliche Entwicklungen in Namibia, Frankfurt am Main 1993, S. 17–58, hier S. 29. Siehe auch Hermann Hesse: »Die Schutzverträge in Südwestafrika«, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 6 (1904), S. 899–950, und 7 (1905), S. 1–48 und S. 89–154.
- 11 Siehe dazu: Curt von François: Deutsch-Südwest-Afrika – Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruch des Krieges mit Witbooi April 1893, Berlin 1899, S. 28–35.
- 12 Ebd., S. 46.
- 13 Siehe Franz Josef Bülow: Drei Jahre im Lande Hendrik Witboois, Berlin 1896; Horst Drechsler: Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft, Band 1. Der Kampf der Herero und Nama gegen den deutschen Imperialismus (1884–1915), 2. Aufl., Berlin 1985, S. 71–74; I. Goldblatt: History of South West Africa from the Beginning of the Nineteenth Century, Cape Town 1971, S. 121–123. Siehe aus rechtshistorischer Perspektive Harald Sippel: »Hendrik Witbooi und das Versäumnisurteil – Ein Herrscher der Nama begegnet deutschem Recht in Namibias kolonialer Frühzeit«, in: Wilhelm J.G. Möhlig (Hg.): Frühe Kolonialgeschichte Namibias 1880–1930, Köln 2000, S. 162–198.
- 14 Dies geschah durch den „Schutz- und Freundschaftsvertrag“ zwischen Major Theodor Leutwein „als Vertreter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Kapitän Hendrik Witbooi“ (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Reichs-Kolonialamt“, Band 2025, Bl. 40–42, wiedergegeben in: Wolfgang Reinhard (Hg.): Hendrik Witbooi – Afrika den Afrikanern! – Aufzeichnungen eines Nama-Häuptlings aus der Zeit der deutschen Eroberung Südwestafrikas 1884–1894, Berlin 1982, S. 205–208).
- 15 Siehe Felix Meyer: »Wirtschaft und Recht der Herero«, in: Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 8 (1905), S. 439–539, hier S. 502–512.

ständischen zu bekämpfen.<sup>16</sup> Nach der grausamen Niederschlagung des Aufstands, der ein großer Teil der daran beteiligten afrikanischen Völker zum Opfer fiel, wurden die überlebenden Herero und Nama enteignet, einer strikten Rassentrennung unterworfen und in Reservate verbracht, sofern sie nicht zur Lohnarbeit für die Kolonisten herangezogen wurden.

Die Ereignisse der gewaltsmalen Aufstandszeit prägten die anschließende repressive Übergangsphase (1907–1910). Während dieser Zeit kam es zur Unterdrückung von großen Teilen der afrikanischen Bevölkerung bei gleichzeitiger quantitativer Zunahme und räumlicher Ausdehnung der europäischen Kolonisten. Infolge des Aufstandes der Herero und der Nama gegen die deutsche Kolonialherrschaft waren mehr als 15.000 deutsche Soldaten freiwillig in die Kolonie gekommen, um die Empörung niederzuschlagen. Viele dieser Militärangehörigen blieben auch nach Ende ihrer Dienstzeit dort oder kehrten dahin zurück, weshalb der europäische Bevölkerungsteil in Deutsch-Südwestafrika stark anstieg.

In der anschließenden Konsolidierungsphase (1910–1915) verfestigte sich die deutsche Kolonialherrschaft in Deutsch-Südwestafrika. Das Kolonialgebiet mit einer Fläche von über 835.000 km<sup>2</sup> hatte 1913 etwa 200.000 afrikanische und fast 15.000 europäische Einwohner, davon mehr als 12.000 deutscher Herkunft sowie die im Land stationierten knapp 2.000 deutschen Soldaten.<sup>17</sup> Die anderen Europäer kamen vor allem aus Südafrika (Buren und Briten), Österreich und der Schweiz. Zu dieser Zeit betrug der Anteil der Frauen und der Kinder innerhalb der europäischen Kolonialbevölkerung etwa 25 Prozent bzw. knapp 22 Prozent.<sup>18</sup> Damit wies Deutsch-Südwestafrika gleich zwei Besonderheiten auf: Dort lebten nicht nur im Verhältnis zu den anderen deutschen Kolonialgebieten die meisten Deutschen, sondern auch in Relation zur kolonisierten Bevölkerung.

Die Zeit der deutschen Herrschaft über das Kolonialgebiet endete bereits 1915 faktisch infolge der militärischen Besetzung des Landes durch südafrikanische Truppen im Verlauf des Ersten Weltkriegs und rechtlich mit Beginn des ersten Januartags 1920 infolge der vom Völkerbund vorgenommenen Übertragung des Kolonialgebiets als sogenanntes C-Mandat an die Südafrikanische Union aufgrund der Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles.<sup>19</sup>

16 Siehe dazu die Beiträge in dem Sammelband von Jürgen Zimmerer / Joachim Zeller (Hg.): *Der Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–08) in Namibia und seine Folgen*, 3. Aufl., Berlin 2016. Siehe auch Andreas Heinrich Bühler: *Der Namaaufstand gegen die deutsche Kolonialherrschaft in Namibia von 1904 bis 1913*, Frankfurt am Main 2003; Drechsler: *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft*, Band 1; Jan-Bart Gewald: *Herero Heroes: A Socio-Political History of the Herero of Namibia, 1890–1923*, Oxford 2006.

17 Walter Hubatsch: *Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945*, Band 22: Bundes- und Reichsbehörden, Marburg 1983, S. 425. Die Zahl von 750.000 afrikanischen Einwohnern im Jahr 1913 nennt hingegen Karl Dove: »Deutsch-Südwestafrika – Bevölkerung«, in: Heinrich Schnee (Hg.): *Deutsches Kolonial-Lexikon*, Band 1, Leipzig 1920, S. 431–435, hier S. 434.

18 Vgl. Dove: »Deutsch-Südwestafrika – Bevölkerung«, S. 434.

19 Siehe Artikel 119 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, S. 895). Artikel 122 des Vertrags regelt den Mandatsgedanken, welcher in Artikel 22 Abs. 6 der Satzung des Völkerbundes Aufnahme fand.

### 3. Verwaltungshandeln in der kolonialen Praxis

In Deutsch-Südwestafrika umfasste das Verwaltungshandeln die Ausübung sämtlicher der deutschen Kolonialadministration anvertrauten Angelegenheiten. Dazu gehörten auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene (Gouvernement bzw. Bezirks- und Distriktsämter) nicht nur die Ausübung der originären Verwaltungstätigkeiten, sondern auch die sogenannte „Eingeborenengerichtsbarkeit“ und der Erlass von Verordnungen (Rechtsverordnungen und Polizeiverordnungen).<sup>20</sup> Die Verwaltung in Deutsch-Südwestafrika hatte daher einerseits exekutive Befugnisse, nahm aber andererseits auch rechtsprechende und rechtsetzende Aufgaben wahr. Die verschiedenen Behörden übten die originäre Verwaltungstätigkeit arbeitsteilig aus. Hingegen blieb die Befugnis zum Erlass von Verordnungen grundsätzlich dem Gouverneur vorbehalten. Die leitenden lokalen Verwaltungsbeamten auf unterer Verwaltungsebene wurden gemeinhin auch als „Eingeborenenrichter“ im Rahmen der Rechtsprechung gegenüber der afrikanischen Bevölkerung tätig.<sup>21</sup> Die Kolonialadministration war auf die sogenannte Polizeizone von Deutsch-Südwestafrika beschränkt. Diese umfasste ein Gebiet, in dem Polizei und Militär die Sicherheit der Kolonie und ihrer europäischen Bevölkerung gewährleisten konnte. Außerhalb der Polizeizone befanden sich insbesondere das Siedlungsgebiet der Ovambo im Norden Südwestafrikas, die Wüste Kalahari im Osten und die Kavango-Region sowie der Caprivi-Streifen im Nordosten. Der europäischen Zivilbevölkerung war es gemeinhin nicht erlaubt, die nicht zur Polizeizone gehörenden Landestellen zu betreten oder dort Aufenthalt zu nehmen. Dies galt insbesondere für Kaufleute und Viehhändler, deren geschäftliche Gepflogenheiten in der Vergangenheit Anlass zu zahlreichen Konflikten mit der afrikanischen Bevölkerung gegeben hatten.

Aufgrund ihrer umfangreichen exekutiven, judikativen und legislativen Befugnisse war es der Kolonialadministration möglich, auf die ökonomischen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika erheblich einzuwirken. Im Gefolge der Niederschlagung des Aufstandes der Herero und der Nama gegen die deutsche Kolonialherrschaft machte sie vor allem zulasten großer Teile der afrikanischen Bevölkerung der Kolonie davon Gebrauch. Zwecks Kontrolle und zur dauernden Entrechtung dieser Kolonisierten erließ der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, vom Kaiser dazu ermächtigt, zahlreiche kolonialrechtliche Sondervorschriften. Als Strafmaßnahme für ihre Beteiligung am Aufstand gegen die deutsche Kolonialherrschaft wurde zunächst das „gesamte bewegliche und unbewegliche Stammesvermögen“ aller Herero und zahlreicher Gemeinschaften der Nama

20 Ausführlich dazu: Zimmerer, Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 112–125; Harald Sippel: »Koloniale Verwaltungsmethoden im Vergleich: die „Eingeborenenverwaltung“ in Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika«, in: Bernard Durand (Hg.): Kolonialverwaltung in Afrika zwischen zentraler Politik und lokaler Realität (Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 18), Baden-Baden 2006, S. 295–314, hier S. 297–298.

21 Siehe zur Tätigkeit des „Eingeborenenrichters“ in den deutschen Kolonialgebieten Harald Sippel: »Recht und Gerichtsbarkeit«, in: Horst Gründer / Hermann Hiery (Hg.): Die Deutschen und ihre Kolonien – Ein Überblick, 2. Aufl., Berlin 2018, S. 201–221, hier S. 214.

zugunsten des Kolonialstaats eingezogen.<sup>22</sup> Das enteignete Land („unbewegliches Stammesvermögen“) wurde sogenanntes Kronland, d.h. Boden des deutsch-südwestafrikanischen Fiskus, und bei dem „beweglichen Stammesvermögen“ handelte es sich insbesondere um Nutztiere (Esel, Pferde, Rinder, Ziegen). Die von den Enteignungsmaßnahmen betroffene afrikanische Bevölkerung war damit ihrer Existenzgrundlage beraubt. Der Boden wurde gemeinhin zum Zweck der Anlage von Farmen Privatpersonen aus dem Kreis der Kolonisten überlassen.<sup>23</sup> In der gesamten Polizeizone durfte die afrikanische Bevölkerung fortan gemeinhin weder Land besitzen<sup>24</sup> noch Reittiere oder Großvieh (Rinder) halten<sup>25</sup>. Eine Passpflicht<sup>26</sup> und nächtliche Ausgehverbote<sup>27</sup> schränkten ihre Freiügigkeit ebenso erheblich ein wie ihre Niederlassungsfreiheit.<sup>28</sup> Afrikaner konnten unter bestimmten Voraussetzungen zwangsweise zur Arbeit angehalten werden<sup>29</sup> und waren einem „gelinden Züchtungsrecht“ durch ihren europäischer Arbeitgeber sowie dessen Familienangehörigen und „weißem Personal“ ausgesetzt.<sup>30</sup> Es war ihnen verboten, ohne Zustimmung der Verwal-

- 22 Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 26. Dezember 1905 (Deutsche Kolonialgesetzgebung, Band 9, S. 284). Siehe auch Harald Sippel: »Landfrage und Bodenreform in Namibia«, in: Verfassung und Recht in Übersee 34 (2001), S. 292–314, hier S. 298–301.
- 23 Siehe zu den hierfür maßgeblichen Regelungen: L. Pink / G. Hirschberg: Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1912, S. 224–225. Siehe auch Christo Botha: »The Politics of Land Settlement in Namibia, 1890–1960«, in: South Africa Historical Journal 42 (2000), S. 232–276.
- 24 Siehe § 1 der Verordnung des Gouverneurs, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen (Kontrollverordnung), vom 18. August 1907 (Deutsches Kolonialblatt 1907, S. 1181): „Eingeborene können nur mit Genehmigung des Gouverneurs Rechte oder Berechtigungen an Grundstücken erwerben.“
- 25 Siehe § 2 Abs. 1 der Kontrollverordnung: „Den Eingeborenen ist das Halten von Reittieren oder Großvieh nur mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet.“
- 26 Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Passpflicht der Eingeborenen, vom 18. August 1907 (Deutsches Kolonialblatt 1907, S. 1182).
- 27 Mehrere Bezirks- und Distriktsämter erließen „Ortsgesetze, betreffend das Herumtreiben von Eingeborenen“ aufgrund der Ermächtigung in § 8 Abs. 3 Kontrollverordnung.
- 28 So etwa § 8 Abs. 1 Kontrollverordnung: „Bezüglich der außerhalb bewohnter und bewirtschafteter Grundstücke lebenden Eingeborenen bestimmt die Aufsichtsbehörde den Ort der Niederlassung und die Zahl der Familien, die dort zusammenwohnen dürfen.“
- 29 Vgl. § 4 Kontrollverordnung: „Eingeborene, die herumstreichen, können, wenn sie ohne nachweisbaren Unterhalt sind, als Landstreicher bestraft werden.“ Die aufgegriffenen Personen wurden der Verwaltung, Unternehmen und Privatleuten für anfallende Arbeiten überlassen.
- 30 Siehe das Antwortschreiben des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika vom 8. Juli 1912 auf eine Anfrage mit der Bitte um „Belehrung über das väterliche Züchtigungsrecht“ des Distriktsamts Bethanien vom 13. Juni 1912 (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika“, R 151 F, Band 717 (FC 5212), F.V.q.1., Bl. 2).

tungsbehörden Kreditgeschäfte vornehmen,<sup>31</sup> Alkohol zu erwerben,<sup>32</sup> Schusswaffen zu führen und Munition zu besitzen.<sup>33</sup> Neben diesen und anderen benachteiligenden Regelungen, die für das gesamte Kolonialgebiet Gültigkeit beanspruchten, fühlten sich auch lokale Verwaltungsstellen dazu berufen, derlei Vorschriften zu erlassen. So wurde beispielsweise in Swakopmund die afrikanische Bevölkerung dazu verpflichtet, den befestigten Bürgersteig zu verlassen, wenn Europäer diesen für sich beanspruchten.<sup>34</sup>

Allerdings richteten sich die diskriminierenden Maßnahmen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika nicht nur gegen Afrikanerinnen und Afrikaner, sondern auch gegen Teile der europäischen Bevölkerung in der Kolonie. So wies er 1905 die Standesbeamten in Deutsch-Südwestafrika an, künftig an der zivilrechtlichen Eheschließung von „Eingeborenen“ und „Nichteingeborenen“ nicht mehr mitzuwirken.<sup>35</sup> Diese verwaltungsinterne Weisung stand fortan rechtsgültigen Ehen zwischen männlichen Kolonisten und weiblichen Kolonisierten entgegen.

Solche Ehen, in Deutsch-Südwestafrika insgesamt 42 an der Zahl, ermöglichte es der afrikanischen Frau, mit der Eheschließung nicht nur die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes zu erhalten, sondern zugleich auch dessen rechtlichen Status zu erlangen. Damit war sie rechtlich wie ihr Ehemann zu behandeln, unterlag also dem Recht sowie der Gerichtsbarkeit für die Kolonisten und nicht mehr dem „Eingeborenenrecht“ und der „Eingeborenengerichtsbarkeit“.<sup>36</sup> Diese Wirkungen erstreckten sich auch auf die gemeinsamen ehelichen Abkömmlinge.

Entgegen der damaligen Rechtslage ignorierte der Gouverneur in Windhuk diese Ehewirkungen. Im Rahmen einer umfassenden Segregationspolitik sollten jegliche kulturellen

31 Siehe die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Kreditgeschäfte Eingeborener, vom 30. Oktober 1908 (Deutsches Kolonialblatt 1909, S. 4).

32 Siehe § 10 Abs. 1 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 11. März 1911 (Amtsblatt für Deutsch-Südwestafrika, Bd. 1, 1910 / 1911, S. 321).

33 Siehe dazu die Rundverfügung des Gouverneurs, betreffend das Verbot des Führens von Feuerwaffen durch Eingeborene, vom 3. Juli 1907 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 277), sowie die Rundverfügung des Gouverneurs, betreffend die völlige Einstellung des Verkaufs von Waffen und Munition an Eingeborene, vom 27. Dezember 1909 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 659).

34 Siehe § 1 der Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Swakopmund, betreffend Benutzung der Bürgersteige durch Eingeborene, vom 18. Januar 1911 (Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika, Bd. 1, 1910 / 1911, S. 272).

35 Siehe die Weisung des stellvertretenden Gouverneurs an die Standesämter in Deutsch-Südwestafrika vom 23. September 1905 (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Reichs-Kolonialamt“, Band 2042, Bl. 31): „Ich beabsichtige, eine Entscheidung des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung, über die nach der neuen Fassung des Schutzgebiets-Gesetzes vom 10. September 1900 zweifelhaft gewordene Zulässigkeit standesamtlicher Trauungen zwischen Weißen und Eingeborenen beziehungsweise Bastards vorzunehmen. Ich bemerke ausdrücklich, dass dieselben diesseits wegen der rechtlichen, politischen und sozialen Folgen als durchaus unerwünscht erachtet werden.“

36 Siehe näher dazu Sippel: »Recht und Gerichtsbarkeit«, S. 203–217.

Grenzüberschreitungen unterbunden werden.<sup>37</sup> Gemeinsame Abkömmlinge eines afrikanischen und eines europäischen Elternteils wurden von der Kolonialverwaltung in Deutsch-Südwestafrika generell rechtlich wie „Eingeborene“ behandelt, gleichviel ob sie ehelichen oder nichtehelichen Verbindungen entstammten. Dabei wurde sie von der Rechtsprechung in dieser Kolonie maßgeblich unterstützt, die ausnahmslos und unnachgiebig jede Person als „eingeboren“ klassifizierte, in deren Ahnenreihe auch nur eine afrikanische Person nachweisbar war.<sup>38</sup> Diese rechtliche Behandlung sogenannter „Rassenmischehen“ und sogenannter „Mischlinge“ beruhte auf einem engen Zusammenwirken von Verwaltungshandeln und Rechtsprechung in Deutsch-Südwestafrika. Sie wies teilweise absurde Züge auf und führte im Einzelfall zu grotesken Folgen, indem Personen, die bislang davon überzeugt waren, „Nichteingeborene“ zu sein und stets auch als solche angesehen worden waren, die Erfahrung machen mussten, dass sie jählings zu „Eingeborenen“ wurden und sich folglich nicht nur ihr rechtlicher Status, sondern auch der ihrer Familienangehörigen umgehend drastisch änderte.<sup>39</sup> Zahlreiche weitere diskriminierende Regelungen zielten auf die Vermeidung einer „Mischlingsbevölkerung“ ab. So war es Verwaltungsstellen beispielsweise

37 Siehe David Ciarlo: *Advertising Empire: Race and Visual Culture in Imperial Germany*, Cambridge 2011. Siehe auch Michael C. Frank: *Kulturelle Einflussangst*, Bielefeld 2006, S. 173–181; Felix Axster: »Die Angst vor dem Verkaffern – Politiken der Reinigung im deutschen Kolonialismus«, in: *WerkstattGeschichte* 39 (2005), S. 39–53.

38 Siehe dazu das schicksalhafte, die bisherige einschlägige Rechtsprechung in Deutsch-Südwestafrika zusammenfassende und fortführende, strafgerichtliche Berufungsurteil (Auszug) des Obergerichts Windhuk gegen den Diplom-Ingenieur Hermann Ludwig Baumann vom 12. März 1913 (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Reichs-Kolonialamt“, Band 5424, Bl. 50–51): „Die Frage der Zugehörigkeit zu den Eingeborenen kann ... nur nach der allgemeinen Verkehrsanschauung beurteilt werden, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Man versteht darunter sämtliche Blutsangehörige, der in den Kolonien sesshaften oder eingesessenen Natur- oder Halbkulturvölker und ihre Descendenz. In Südwestafrika wird auch die Nation der Bastards [gemeint sind die *Rehobother Baster*, der Verf.] dazu gerechnet. Blutsangehörige dieser Stämme bleiben auch die Abkömmlinge von Eingeborenen, die aus der Geschlechterverbindung mit Angehörigen der weissen Rasse hervorgegangen sind, eben infolge ihrer Blutsverwandtschaft. Es muss deshalb jeder, dessen Stammbaum väter- oder mütterlicherseits auf einen Eingeborenen zurückgeführt werden kann, also auch jeder Mischling als Eingeborener betrachtet und behandelt werden. Auf den Grad der Blutsverwandtschaft mit dem Eingeborenen kommt es nicht an. Der Angeklagte als Urenkel einer Eingeborenen ist hiernach als Eingeborener anzusehen und muss, so hart ihn auch das nach seinem Bildungsgang und seiner bisherigen Lebensstellung treffen mag, als solcher der Eingeborenengerichtsbarkeit unterstellt werden.“

39 Siehe dazu die Ausführungen mit vielen Beispielen aus der kolonialen Gerichts- und Verwaltungspraxis von: Harald Sippel: »Im Interesse des Deutschtums und der weißen Rasse“ – Behandlung und Rechtswirkungen von „Rassenmischehen“ in den Kolonien Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika«, in: *Jahrbuch für afrikanisches Recht* 9 (1995), S. 123–159; Sippel: »Die Klassifizierung „des Afrikaners“ und „des Europäers“ im Rahmen der dualen kolonialen Rechtsordnung am Beispiel von Deutsch-Südwestafrika«, S. 154–170; Harald Sippel: »Rechtspolitische Ansätze zur Vermeidung einer Mischlingsbevölkerung in Deutsch-Südwestafrika«, in: Frank Becker (Hg.): *Rassenmischehen – Mischlinge – Rassentrennung. Zur Politik der Rasse im deutschen Kolonialreich*, Stuttgart 2004, S. 138–164.

verboten, Kolonisten, die mit Afrikanerinnen ehelich oder nichtehelich zusammenlebten, Farmland zu überlassen,<sup>40</sup> finanzielle Subventionen zu gewähren,<sup>41</sup> die Reichsangehörigkeit<sup>42</sup> zu verschaffen und sie an der Wahl<sup>43</sup> zum Landesrat für Deutsch-Südwestafrika teilnehmen zu lassen.

Besonderheiten der kolonialen Gerichtsordnung hatten in Deutsch-Südwestafrika teils gravierende Folgen. So führte hier die Besetzung der Gerichte mit jeweils einem Berufsrichter und zwei bzw. vier juristischen Laien als Schöffen bei Strafprozessen vor dem Bezirksgericht oder als Beisitzer bei strafrechtlichen Berufungsverfahren vor dem Obergericht nicht selten dazu, dass wegen Misshandlung oder Tötung von „Eingeborenen“ angeklagte oder bereits in erster Instanz verurteilte „Nichteingeborene“ infolge der Überstimmung des Berufsrichters durch die Laienrichter spätestens in der Berufungsverhandlung in Ermangelung einer anderen, ausschließlich mit Berufsrichtern besetzten Instanz, mit einer geringen Strafe oder sogar mit Freispruch davon kamen.<sup>44</sup>

- 40 Gemäß der Verfügung des Gouvernements vom 3. September 1907 (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Reichs-Kolonialamt“, Band 2043, Bl. 154).
- 41 Beispielsweise die jährliche Beihilfe für die Internatsunterbringung von Kindern: Bundesarchiv Berlin, Bestand „Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika“, R 151 F, Band 666 (FC 5180), F.IV.r.2., Bl. 192.
- 42 Bundesarchiv Berlin, Bestand „Reichs-Kolonialamt“, Band 2042, Bl. 14.
- 43 Gemäß § 17f der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 (Deutsches Kolonialblatt 1909, S. 141), geändert durch Art. II der Verordnung des Reichskanzlers zur Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. März 1912 (Deutsches Kolonialblatt 1912, S. 291).
- 44 Auf dieses Problem weist der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika in seinem mit dem Zusatz „persönlich“ versehenen Schreiben an die Bezirksamtmänner und Distriktschefs der Kolonie vom 31. Mai 1912 eindringlich hin (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika“, Band 2054, FC 5629, W.III.r.1, Bl. 7): „Geheim! In den letzten Wochen sind mir von verschiedenen Seiten Nachrichten zugegangen, wonach unter den Eingeborenen in einzelnen Gegenden des Landes in der letzten Zeit eine verzweifelte Stimmung um sich greifen soll. Als Grund wird mir überinstimmend die Tatsache bezeichnet, daß sich rohe Ausschreitungen Weißer gegen Eingeborene – es haben sich leider in einzelnen Fällen auch Polizeibeamte derartiger Vergehnungen schuldig gemacht – bedenklich mehren und oft nicht die dem Rechtsgefühl der Eingeborenen entsprechende Sühne vor Gericht finden. Die Eingeborenen, die an der Unparteilichkeit unserer Rechtsprechung verzweifelten, würden dadurch in einen blinden Haß gegen alles, was weiß ist, und im Endresultat zur Selbsthilfe d.h. zum Aufstand getrieben. Daß derartige Gefühle des Hasses unter den Eingeborenen, wenn nicht energisch Abhilfe geschaffen wird, über kurz oder lang zu einem erneuten verzweifelten Eingeborenen-Aufstande und damit zum wirtschaftlichen Ruin des Landes führen müssen, liegt auf der Hand. Es ist also im Interesse der gesamten weißen Bevölkerung, daß Elemente, die in wahnsinniger Rohheit gegen die Eingeborenen wüten und ihre weiße Haut als Freibrief für brutale Verbrechen betrachten, auf jede Weise unschädlich gemacht werden. Denn ein Volk, das Anspruch darauf macht, als Herrenvolk betrachtet zu werden, muß vor allen Dingen seine eigenen Reihen reinhalten. ...“ Siehe zu den Hintergründen: Harald Sippel: »Europäisches Recht im Spannungsfeld von Aneignung und Selbstbehauptung in Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika«, in: Dietmar Rothermund (Hg.): Aneignung und Selbstbehauptung. Antworten auf die europäische Expansion, München 1999, S. 264–266.

Die getroffenen Maßnahmen von Justiz und Verwaltung trugen erheblich zur Spaltung der Gesellschaft Deutsch-Südwestafrikas bei und waren innerhalb des deutschen Kolonialreiches in dieser rigorosen Form und aufgrund der konsequenten praktischen Anwendung ohnegleichen. Diese Singularität wirft die Frage nach der Ursache hierfür auf. Wie eingangs dargestellt, verfolgten beispielsweise die Kolonialgebiete Kiautschou und Deutsch-Ostafrika trotz ähnlicher historischer Verläufe in der Eroberungsphase eine Politik gegenüber ihrer kolonisierten Bevölkerung, die sich in Vorgehensweise und Zielsetzung vom Handeln der deutsch-südwestafrikanischen Administration erheblich unterschied. Der Grund dafür könnte sein, dass das Verwaltungshandeln in Deutsch-Südwestafrika auch von Emotionen bestimmt worden war, welche in anderen deutschen Kolonialgebieten so nicht existierten.

#### 4. Emotionales Verwaltungshandeln in Deutsch-Südwestafrika

##### 4.1. Recht und Emotion

Das Substantiv „Emotion“ und das Adjektiv „emotional“ dienen zur Umschreibung von individuellen Eigenarten des Gefühlslebens. Emotionen beziehen sich auf das zum Wesen jeglicher menschlichen Existenz gehörende und in jeder Kultur vorkommende Grundgefühl, wozu beispielsweise Freude und Traurigkeit, Ärger und Wut, Angst und Verzweiflung, Hass und Verliebtheit, Ekel und Verachtung, Scham und Mitgefühl sowie Neid und Stolz gehören.<sup>45</sup> Emotionen beeinflussen das menschliche Urteilsvermögen, ob etwas positiv oder negativ, nützlich oder bedrohlich erachtet wird. Dabei haben sämtliche Emotionen eine physiologische Basis, welche allerdings durch soziale Faktoren bestimmt wird.<sup>46</sup> Aus diesem Grund sind soziale Konflikt- und Reibungsprozesse nur zu verstehen, wenn auch die zugrundeliegenden Emotionen beachtet werden.<sup>47</sup> Dabei sind Emotionen nicht nur auf das Individuum beschränkt, vielmehr können sie auch ein kollektives Phänomen sein.

Forschungen zu Emotionen kommen zumeist aus den Gebieten der Philosophie, der Psychologie und der Soziologie. Allerdings sind Emotionen auch im Zusammenhang von Recht und Justiz und im geringen Umfang im administrativen Kontext Gegenstand wissenschaftlicher Studien.<sup>48</sup> Im Hinblick auf das Verwaltungshandeln in Deutsch-Südwestafrika wurden sie noch nicht eingehender erforscht. Das ist erstaunlich, da es nach den bisherigen

45 Siehe die ausführlichen Darstellungen von: Helena Flam: Soziologie der Emotionen – eine Einführung, Konstanz 2002; Carroll E. Izard: Die Emotionen des Menschen. Eine Einführung in die Grundlagen der Emotionspsychologie, aus dem Englischen übersetzt von Barbara Murakami, Weinheim / Basel 1981.

46 Siehe Birgitt Röttger-Rössler: »Ohne auf die Emotionen zu achten, werden wir Gesellschaften nie verstehen«, in: ZiF-Mitteilungen 1 / 2018, S. 18–21, hier S. 19.

47 Ebd., S. 21.

48 Siehe Kathryn R. Abrams / Hila Keren: »Who's Afraid of Law and Emotions?«, in: Minnesota Law Revue 94 (2010), S. 1997–2074; Susan Bandes / Jeremy A. Blumenthal: »Emotion and the Law«, in: Annual Review of Law and Social Sciences 8 (2012), S. 161–181; Brian H. Bornstein / Richard L. Wiener (Hg.): Emotion and the Law – Psychological Perspectives, New York 2010;

Ausführungen durchaus nahe liegt, dass die Tätigkeit der Administration dieses Kolonialgebiets nicht frei von emotionalen Einflüssen war. Da Verwaltungshandeln von Menschen ausgeübt wird, ist es auch von Emotionen bestimmt. Im kolonialen Kontext kommen insbesondere Gefühle in Betracht, die von dem Kontakt von Menschen unterschiedlicher Kulturen geprägt sind. Da gerade in Deutsch-Südwestafrika dieser Kulturkontakt alles andere als gewaltfrei geschah, ist es nicht verwunderlich, dass nicht nur bei der afrikanischen Bevölkerung, sondern auch auf Seiten der europäischen Kolonisten negative Emotionen wie Hass und Rache aber auch Angst aufkamen. Tatsächlich ist im Zusammenhang mit den unmittelbar nach dem Aufstand von 1904 in Kraft getretenen Maßnahmen zur Enteignung, Disziplinierung und Kontrolle der afrikanischen Bevölkerung in Deutsch-Südwestafrika zuweilen von „Racheplänen“ die Rede, ohne jedoch überhaupt auf den Begriff „Rache“ einzugehen und eine emotionale Einordnung vorzunehmen.<sup>49</sup> Die Kolonialverwaltung in Windhuk sah diese Maßnahmen nach eigenem Bekunden als „wohlverdiente“ und „wohl gemerkte Lehre für die Zukunft“ an,<sup>50</sup> was eher für einen kolonialpaternalistisch geprägten Bestrafungswillen spricht und weniger für die Umsetzung eines Rachegefühls.

#### 4.2. *Emotion Angst*

Angst ist ohne Frage eine das Denken und Handeln von Menschen bestimmende emotionale Gefühlslage. Dabei sind Emotionen nicht notwendig als Abwesenheit von Vernunft zu beurteilen, sondern vielmehr ist die damit verbundene kognitive Dimension hervorzuheben.<sup>51</sup> Angst ist der Oberbegriff für viele unterschiedliche Phänomene von Gefühlsregungen, welche sämtlich auf einer Verunsicherung des Gefühlslebens beruhen,<sup>52</sup> und zwischen bloßer Furcht und Panik zu verorten ist. Je nach der Erscheinungsform der Angst unterscheidet das Angstspektrum in der Psychologie zwischen Unsicherheiten (z.B. Scheu), Zwänge (z.B. Reinigungszwang), Furchtformen (z.B. Versagensfurcht), Phobien (z.B.

Terry A. Maroney: »Law and Emotion: A Proposed Taxonomy of an Emerging Field«, in: *Law and Human Behavior* 30 (2006), S. 119–142. Siehe auch die Beiträge in den Sammelbänden von Hilge Landweer / Dirk Koppelberg (Hg.): *Recht und Emotion I. Verkannte Zusammenhänge*, Freiburg / München 2016, und von Hilge Landweer / Fabian Bernhardt (hg.): *Recht und Emotion II. Sphären der Verletzlichkeit*, Freiburg / München 2017.

- 49 So beispielsweise Wolfgang Reinhard: »Eingeborenenpolitik in Südwestafrika 1842 bis 1915. Der deutsche Weg zur Apartheid«, in: Sabine Weiss (Hg.): *Historische Blickpunkte. Festschrift für Johann Rainer zum 65. Geburtstag*, Innsbruck 1988, S. 543–556, hier S. 553; Zimmerer: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 58.
- 50 So die „Begründung zu der Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Kontrolle der Eingeborenen“ (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Reichs-Kolonialamt“, Band 2235, Bl. 15–17).
- 51 Siehe Bandes / Blumenthal: »Emotion and the Law«, S. 164.
- 52 Zu den verschiedenen Ausprägungen von Angst siehe Fritz Riemann: *Grundformen der Angst – Eine tiefenpsychologische Studie*, 41. Aufl., München 2013.

Klaustrophobie), Paniken (z.B. Schockstarre) und Psychosen (z.B. Verfolgungswahn).<sup>53</sup> Dabei kann Angst bewusst und unbewusst wirken. Basierend auf philosophischen und psychologischen Angstbestimmungen wird zwischen konkreter Angst und Kontingenzangst unterschieden.<sup>54</sup> Während sich die konkrete Angst auf ein bestimmtes bedrohtes Objekt wie beispielsweise die physische Unversehrtheit bezieht, ist die Kontingenzangst eine objektunbestimmte Angst, welche sich durch ein Gefühl der Unsicherheit und der Ungewissheit manifestiert.<sup>55</sup>

Die Soziologie der Angst befasst sich mit den sozialen Ursachen und Folgen sowie den sozialen Erscheinungsformen von Angst. Dabei kann auch eine Gesellschaft von Angst besetzt sein. Die Gründe für das Entstehen einer sogenannten Angstgesellschaft sind vielfältig, können aber insbesondere auf den Anstieg konkreter Bedrohungen (z.B. Terrorismus), die Zunahme an gesellschaftlicher Komplexität (z.B. Globalisierung) und eine Eigendynamik zurückzuführen sein, bei der eine bereits bestehende Angst sich kontinuierlich auf weitere soziale Bereiche ausweitet oder zum Zweck der Angstbewältigung auf Ersatzobjekte projiziert wird.

Es ist fraglich, ob die Gemeinschaft der deutschen Kolonisten in Deutsch-Südwestafrika eine solche Angstgesellschaft mit bestimmendem Einfluss auf das Verwaltungshandeln bildete. Aufgrund der Gewalterfahrungen vor und zu Beginn des Aufstandes der Herero und der Nama gegen die deutsche Kolonialherrschaft kam es sicherlich in der Parallelgesellschaft der Kolonisten zur starken Verunsicherung des Gefühlslebens, welche sich in verschiedenen Erscheinungsformen der Angst konkret manifestierte (z.B. Todesfurcht). Allerdings war davon nur ein im Verhältnis zur späteren Zahl der deutschen Kolonisten, welche vor allem erst während und nach dem Aufstand in Deutsch-Südwestafrika einwanderten, geringer Anteil der deutschen Bevölkerung betroffen. Zudem ist auffällig, dass das repressive Verwaltungshandeln gegenüber der afrikanischen Bevölkerung erst nach der Niederschlagung des Aufstandes, der die physische Vernichtung eines großen Teils der Herero und der Nama sowie die völlige Zerschlagung der Stammesstrukturen der überlebenden aufständischen Bevölkerung zur Folge hatte,<sup>56</sup> begann und damit zu einer Zeit, als nach realistischen Maßstäben von den weitgehend entrichteten und hilflosen Herero und Nama gar keine Gefahr mehr für die deutsche Kolonialherrschaft ausging. Dennoch könnte das Agieren

53 Siehe Siegbert A. Warwitz: *Sinnsuche im Wagnis – Leben in wachsenden Ringen*, 2. Aufl., Baltmannsweiler 2016, S. 36–37.

54 Søren Kierkegaard: *Der Begriff Angst*, übersetzt von Gisela Perlet, Stuttgart 1992. Siehe dazu auch David Ratmoko: »Zum Begriff der Angst«, in: *Kritische Ausgabe*, 4. Oktober 2000, S. 2–3 (<http://www.kritische-ausgabe.de/artikel/zum-begriff-der-angst>), abgerufen am 1. Dezember 2018.

55 Siehe Max Dehne: *Soziologie der Angst. Konzeptuelle Grundlagen, soziale Bedingungen und empirische Analysen*, Wiesbaden 2016, S. 35–38.

56 Von den etwa 60.000 Herero lebten nach dem Aufstand nur noch ungefähr 15.000 in Deutsch-Südwestafrika. Nur wenigen von ihnen gelang die Flucht ins benachbarte Betschuanaland. Die meisten starben im Gefecht, auf der Flucht und in Gefangenschaft. Von den etwa 20.000 Nama, die sich vor dem Aufstand im Kolonialgebiet befanden, überlebte nur ungefähr die Hälfte. Siehe dazu Reinhard: »Eingeborenenpolitik in Südwestafrika 1842 bis 1915«, S. 552.

der Verwaltung in Deutsch-Südwestafrika von der Angst der deutschen Kolonialbevölkerung bestimmt worden sein, allerdings von einer besonderen Art der Angst, die erst in neuerer Zeit als solche identifiziert und mit einer eigenen Bezeichnung versehen wurde. Es handelt sich dabei um *German Angst*.

#### 4.3. *German Angst*

Der Begriff *German Angst* umschreibt eine spezifische Gefühlslage der grundlosen Besorgtheit, die nach der Auffassung Außenstehender „den Deutschen“ eigen sein soll.<sup>57</sup> Hierfür wird das deutsche Wort „Angst“ mit der englischen Bezeichnung für „deutsch“ (German) kombiniert, um die gewünschte Beziehung zwischen den beiden Ausdrücken herzustellen. Wie etwa die Wörter „Weltschmerz“ und „Wunderkind“ hat der englischsprachige Raum auch den Begriff „German Angst“ in den eigenen Sprachgebrauch übernommen.<sup>58</sup> Als politisches Schlagwort wurde die Bezeichnung *German Angst* erst im Jahr 2001 einer größeren Öffentlichkeit auch in Deutschland bekannt, als der damalige Bundeskanzler *Gerhard Schröder* eine deutsche Beteiligung am Dritten Golfkrieg bzw. Zweiten Irakkrieg ablehnte und Regierungsmitglieder der Vereinigten Staaten von Amerika um Präsident *George W. Bush* den Begriff instrumentalisierten, um das deutsche Verhalten anzuprangern. Das von ausländischen Politikern und Kommentatoren ausgemachte besonders ausgeprägte Angstgefühl der Deutschen, womit eine generelle Angststörung im Sinne eines diffusen Grundrauschens des Unbehagens gemeint war, wurde als ihnen typischerweise eigene *German Angst* bezeichnet. Nach dieser Fremdzuschreibung gelten die Deutschen als besonders besorgtes Volk und seien als Nation besonders anfällig für Sorgen aller Art, so dass sogar das Handeln des gesamten Landes durch Angst beeinflusst sei.<sup>59</sup> In Deutschland litten viele Menschen unter Existenzängsten und unter der Sorge vor negativer Veränderung. Ein diffuses Gefühl der Bedrohung führe zu einer nicht greifbaren Angst, dass vertraute Verhältnisse aufgelöst und die bestehende Ordnung beeinträchtigt werden. *German Angst* sei daher die „typisch deutsche“ Furcht vor Verlust von Wohlstand und Sicherheit und wäre eine Umschreibung für Existenzangst, welche sich aus psychologischer Sicht als natürliche Furcht vor dem Verlust von materiellen und immateriellen Gütern erklären lasse.<sup>60</sup>

Die Beispiele aus neuerer Zeit für *German Angst* im Alltag sind legendär. Gleich ob es sich um so heterogene Themen wie Atomkraft und Fukushima, Google Street View, Rinder-

57 Siehe Online-Lexikon der Psychologie, Artikel über German Angst (<https://www.pychomedia.de/exikon/german-angst.html>), abgerufen am 1. Dezember 2018.

58 Auch der deutsche Begriff „Angst“ ist in anderen Sprachen bekannt und gebräuchlich.

59 Siehe dazu den Focus-Online Artikel „Was bedeutet der Ausdruck ‚German Angst‘?“ vom 12. Oktober 2017 ([https://www.focus.de/politik/praxistipps/german-angst-was-ist-das-eigentlich\\_id\\_7705190.html](https://www.focus.de/politik/praxistipps/german-angst-was-ist-das-eigentlich_id_7705190.html)), abgerufen am 1. Dezember 2018.

60 Gemäß der sogenannten „Conservation of Resources Theory“. Siehe dazu: Stevan E. Hobfoll: »Conservation of resources: A new attempt at conceptualizing stress«, in: American Psychologist 44 (1989), S. 513–524.

wahn und H5N1 (Vogelgrippe) handelt: die breite Öffentlichkeit in Deutschland reagiert darauf mit einem diffusen Angstgefühl und damit gemeinhin anders als das ausländische Publikum.<sup>61</sup> Diese Beispiele von *German Angst* sind geeignet, die in der Welt oft einzigartigen Reaktionen auf bestimmte Ereignisse zu belegen, die in dieser Weise offenbar nur durch Deutsche bzw. einer zumindest medial wahrnehmbaren beträchtlichen Anzahl von ihnen zu erfolgen scheinen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass *German Angst* neben dem politischen Bezug nicht nur ein Thema in Wissenschaft,<sup>62</sup> Kunst,<sup>63</sup> Literatur<sup>64</sup> und Populärliteratur<sup>65</sup> ist, sondern auch als ein gesellschaftliches Phänomen von TV-Dokumentationen<sup>66</sup>

- 61 So führte die Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima in Deutschland zu einem Ausstieg aus der Kernenergie aufgrund der Furcht vieler Deutscher vor einem Atomunfall im eigenen Land, während die Kernkraft selbst in Japan weiterhin als saubere Alternative zur Kohleverstromung genutzt wird und kein europäisches Nachbarland Deutschlands deshalb den Atomausstieg forciert. Im Zuge des Rinderwahn-Skandals kam es aus Angst vor Ansteckung zu einem deutlichen Rückgang des Rindfleischkonsums in Deutschland, obwohl dort nur relativ wenige Rinder von der Erkrankung Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) betroffen waren. 2009 wurden in Deutschland angstgetrieben viele Millionen Impfdosen gegen die Vogelgrippe angeschafft, die aber aufgrund des tatsächlichen Krankheitsverlaufs gar nicht gebraucht wurden, so dass ein volkswirtschaftlicher Schaden in dreistelliger Millionenhöhe entstand. Google Street View stellte die Erweiterung des Dienstes in Deutschland als einzigem Land weltweit ein, da die Deutschen sich um ihre Privatsphäre sorgten.
- 62 Siehe beispielsweise den Beitrag »Was die Bundesbürger für 2016 erwarten – Rückkehr der „German Angst“« in *Forschung aktuell*, Newsletter, Ausgabe 265, 36. Jahrgang, 16. Dezember 2015, S. 1–5, herausgegeben von der Stiftung für Zukunftsfragen – Eine Initiative von British-American Tobacco (erhältlich unter <http://www.stiftungfuerzukunftsfragen.de>), abgerufen am 1. Dezember 2018, und neuerdings Frank Bliss: *Republik der Angst*, Hamburg 2019.
- 63 Siehe hierzu beispielsweise den TV-Bericht „German Angst goes Hipster“ vom 12. Mai 2017 (<https://www.zdf.de/kultur/aspekte/anne-imhof-im-deutschen-pavillon-biennale-venedig-100.html>), abgerufen am 1. Dezember 2018.
- 64 Siehe beispielweise den Roman von Curzio Malaparte: *Kaputt*, Frankfurt am Main 2007, S. 268–269.
- 65 So etwa in der Populärmusik, siehe beispielsweise die „German Angst Lyrics“ von Juse Ju (<https://genius.com/Juse-ju-german-angst-lyrics>), abgerufen am 1. Dezember 2018, und den „German Angst Songtext“ von Elf (<https://www.goly.de/elf/songtext-german-angst-411573.html>), abgerufen am 1. Dezember 2018, in der Populärliteratur, siehe beispielsweise den Thriller „Die German Angst“ von Helmut Fuchs und Rolf Kamradek (München 2013) sowie den Krimi „German Angst“ von Friedrich Ani (München 2000), welcher unter diesem Titel als Teil einer TV-Serie im Zweiten Deutschen Fernsehen erstmals am 29. September 2007 ausgestrahlt wurde (<http://www.fernsehserien.de/kommissarin-lucas/folgen/german-angst-86089>), abgerufen am 1. Dezember 2018.
- 66 Siehe beispielsweise die TV-Dokumentation „„German Angst – Risiko oder Chance?“ vom 6. April 2017 (<http://www.zdf.de/dokumentation/3sat-dokos/german-angst---risiko-oder-chance-100.html>), abgerufen am 1. Dezember 2018.

sowie von Publikumszeitschriften<sup>67</sup> und im Rahmen einer Ausstellung<sup>68</sup> im Haus der Geschichte in Bonn wahrgenommen wird. Manche Autoren sehen sich sogar dazu veranlasst, eine „deutsche Krankheit German Angst“ auszumachen,<sup>69</sup> die – um im kolonialen Bild zu bleiben – an die pathologischen Zuschreibungen Tropenkoller<sup>70</sup> und Neurasthenie<sup>71</sup> erinnert, wenngleich diese ein anderes „Krankheitsbild“ aufweisen. Ein bloßer Mythos sei *German Angst* jedenfalls nicht, da, wie es auch von Vertretern des psychologischen Fachgebiets eingeräumt wird, die Ängste „der Deutschen“ durchaus einen realen Kern hätten.<sup>72</sup> Dies gilt zwar auch für andere Völker, deren spezifische Ängste mit einem ethnischen Attribut belegt werden, jedoch scheint sich die sogenannte *Russian Angst* eher auf die Furcht „der Russen“ bzw. einen beträchtlichen Teils von ihnen vor den eigenen Staat zu beziehen,<sup>73</sup> während die sogenannte *American Angst* auf die Befürchtung der „US-Amerikaner“ vor internationalem Bedeutungsverlust abstellt,<sup>74</sup> weshalb diese Beispiele einen anderen Angstbezug aufweisen.

- 67 Siehe beispielsweise den Artikel „German Angst“ von Roger Cohen im Süddeutsche Zeitung Magazin, Heft 12/2009 (<http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/28668>), abgerufen am 1. Dezember 2018, den Artikel „Studie: „German Angst“ – davor graut es den Deutschen“ von Nico Schnurr in der Berliner Zeitung vom 7. September 2017 (<https://www.berliner-zeitung.de/panorama/studie--german-angst---davor-graut-es-den-deutschen-28374298>), abgerufen am 1. März 2018, und den Focus-Online Artikel „Was bedeutet der Ausdruck „German Angst“?“ vom 12. Oktober 2017 ([https://www.focus.de/politik/praxistipps/german-angst-was-ist-das-eigentlich\\_id\\_7705190.html](https://www.focus.de/politik/praxistipps/german-angst-was-ist-das-eigentlich_id_7705190.html)), abgerufen am 1. Dezember 2018.
- 68 Unter dem Titel „Angst – Eine deutsche Gefühlslage“ vom 10. Oktober 2018 bis zum 19. Mai 2019 (<https://www.hdg.de/haus-der-geschichte/ausstellungen/angst-eine-deutsche-gefuehlslage/>), abgerufen am 1. Dezember 2018.
- 69 Siehe hierzu das Buch von Sabine Bode: Die deutsche Krankheit – German Angst, 2. Aufl., Stuttgart 2007, das sich allerdings auf die tradierten Erfahrungen von deutschen Überlebenden des Zweiten Weltkriegs konzentriert.
- 70 Siehe dazu im deutschen kolonialen Kontext: Ulrike Schaper: »Tropenkoller – States of agitation and mood swings in colonial jurisdiction in the German colonies«, in: InterDisciplines – Journal of History and Sociology 6 (2015) 2, S. 75–100.
- 71 Siehe zu den psychologischen Auffälligkeiten und Krankheiten von Kolonisten in tropischen Gebieten die Untersuchung von Stephan Besser: Pathographie der Tropen: Literatur, Medizin und Kolonialismus um 1900, Würzburg 2013. Siehe auch allgemein aus literaturwissenschaftlicher Sicht die Untersuchung von Michael C. Frank: Kulturelle Einflussangst. Inszenierungen der Grenze in der Reiseliteratur des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 2006, S. 173–181.
- 72 Zu diesem Ergebnis kommt der Artikel „Studie: „German Angst“ – davor graut es den Deutschen“ von Nico Schnurr in der Berliner Zeitung vom 7. September 2017 (<https://www.berliner-zeitung.de/panorama/studie--german-angst---davor-graut-es-den-deutschen-28374298>), abgerufen am 1. Dezember 2018.
- 73 So das Buch von Thomas Franke: Russian Angst. Einblicke in die postsowjetische Seele, Hamburg 2017.
- 74 Siehe dazu die Artikel „American Angst – eine Supermacht fürchtet sich“ von Ansgar Graw, Welt (Online) vom 10. Oktober 2010 (<https://www.welt.de/debatte/kommentare/article10176740/American-Angst-eine-Supermacht-fuerchtet-sich.html>), abgerufen am 1. Dezember 2018, und „American Angst“ von Bernd Ulrich, Zeit-Online vom 7. November 2016 (<https://www.zeit.de/2016/46/us-wahl-hillary-clinton-donald-trump>), abgerufen am 1. Dezember 2018.

Für viele Autoren sind die Ursachen für *German Angst* in Ereignissen des 20. Jahrhunderts zu finden.<sup>75</sup> *German Angst* wird von ihnen als kognitives Erbe von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg angesehen, da sich Gewalt und Entbehrungen, der Zusammenbruch von Ordnung und Tradition sowie eine damit einhergehende Wertekrise traumatisch auf die Kriegskinder ausgewirkt hätten.<sup>76</sup> Die daraus folgenden kollektiven Erinnerungen und Erfahrungen während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg hätten sogar die Erbsubstanz der Deutschen verändert, so dass, einer besonders steilen These zufolge, *German Angst* bereits in den Genen verankert sei.<sup>77</sup> Weniger dramatisch verorten andere Meinungen die Ursachen für *German Angst* schon in den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs.<sup>78</sup> Vereinzelt wird auch die Auffassung vertreten, dass es zwar *German Angst* im vergangenen Jahrhundert gegeben habe, heute aber nicht mehr existiere.<sup>79</sup>

Auch wenn in den verschiedenen Medien keine einheitliche Bestimmung des Phänomens *German Angst* vorgenommen wird, ist jedoch sämtlichen Deutungen gemein, dass mit dem Begriff eine negative Sicht auf künftige gesellschaftliche Entwicklungen gemeint ist, die als „typisch deutsch“ erachtet wird.<sup>80</sup> Unter dem Begriff *German Angst* ist demnach insbesondere eine „typisch deutsche Furchtsamkeit“ im Sinne einer gefühlten Bedrohung durch bestimmte Ereignisse zu verstehen. Dies soll durch die Herstellung eines Gegensatzes verdeutlicht werden: Wenn es so etwas wie einen Gegenpol zu *German Angst* gibt, dürfte ein solcher der „typisch britischen“ Gelassenheit (*keep calm and carry on*) am nächsten kommen. Dabei stellt *German Angst* weniger auf das Individuum ab, sondern tritt vielmehr als kollektives Phänomen innerhalb der deutschen Gesellschaft auf, unabhängig davon, wo sich das Kollektiv befindet. Es kann daher auch in der Mitte einer außerhalb Deutschlands bestehenden Gemeinschaft von Deutschen entstehen, welche anderswo eine

- 75 Siehe beispielsweise Franz Neumann: »Angst und Politik«, in: Franz Neumann (Hg.): Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt 1967, S. 261–291. Siehe auch Bode: Die deutsche Krankheit – German Angst; Cohen: »German Angst«.
- 76 Siehe die Besprechung des Buches von Sabine Bode (Kriegsspuren – Die deutsche Krankheit German Angst, 2. Aufl., Stuttgart 2016) von Moritz Holler im Deutschlandfunk vom 6. Mai 2016 ([http://www.deutschlandfunk.de/buch-von-sabine-bode-die-wurzeln-der-german-angst.700.de.html?dram:article\\_id=353453](http://www.deutschlandfunk.de/buch-von-sabine-bode-die-wurzeln-der-german-angst.700.de.html?dram:article_id=353453)), abgerufen am 1. Dezember 2018.
- 77 So der Welt-Online Artikel von Harald Czscholl „Die ‚German Angst‘ steckt tief in unseren Genen“ vom 29. September 2014 (<https://www.welt.de/wissenschaft/article132728527/Die-German-Angst-steckt-tief-in-unseren-Genen.html>), abgerufen am 1. Dezember 2018.
- 78 Vgl. Enzo Traverso: Im Bann der Gewalt. Der europäische Bürgerkrieg, 1914–1945, München 2008, S. 212–225.
- 79 So der auf einem Interview mit Frank Bliss basierende Artikel „Die ‚German Angst‘ gibt es heute nicht mehr“ (Der Spiegel, Nr. 8 vom 16. Februar 2019, S. 104–107).
- 80 „Typisch deutsch“ ist eine gängige Redewendung, die zumeist negativ konnotiert ist und häufig vorschnell fehlerhaft verwendet wird, jedoch durchaus ihre Berechtigung hat, wenn sie im Wort Sinn Anwendung findet. Siehe dazu zu Recht und Verwaltung im kolonialen Kontext: Harald Sippel: »Typische Ausprägungen des deutschen kolonialen Rechts- und Verwaltungssystems in Afrika«, in: Rüdiger Voigt / Peter Sack (Hg.): Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung, Baden-Baden 2001, S. 351–372, hier S. 355–369.

neue Heimat fanden, wie dies in Deutsch-Südwestafrika der Fall war,<sup>81</sup> und es liegt auch nahe, dass die besondere Ausprägung diffuser Angst, die dem Konzept *German Angst* zugrunde liegt, nicht erst durch die Weltkriege des 20. Jahrhunderts entstand, sondern bereits auf frühere Ereignisse zurückzuführen ist.<sup>82</sup> Die nahezu allmächtige Kolonialadministration, deren Angehörige sich aus den Mitgliedern dieser Gemeinschaft rekrutierte, blieb davon nicht unberührt und hatte vielmehr entscheidenden Anteil an der Entstehung und Bewältigung von Angst im südwestafrikanischen Kolonialgebiet.

## 5. German Angst und Verwaltungshandeln in Deutsch-Südwestafrika

Dieser Beitrag geht der Frage nach, ob das Gefühl der *German Angst* das Verwaltungshandeln in Deutsch-Südwestafrika bestimmt hat. Das kommt nicht von ungefähr. In dieser Siedlerkolonie prägten Gewalterfahrungen den Alltag bereits von Anfang an. Die Kolonialmacht sah sich wie wohl in keinem anderen deutschen Kolonialgebiet von einheimischen Kräften bedrängt. Die öffentliche Ordnung war fragil. Militärische Auseinandersetzungen mit afrikanischen Gemeinschaften hemmten den kolonialen Fortschritt. Gewalt- und Eigentumsdelikte zulasten der europäischen Bevölkerung waren im Verhältnis zur Einwohnerzahl weitaus häufiger als in den anderen deutschen Kolonialgebieten. Der blutige Auftakt des Aufstandes der Herero gegen die deutsche Kolonialherrschaft, die Ausweitung des Konflikts auf die Nama, die Länge und die Intensität des Aufstandes sowie die Probleme bei der Niederschlagung stellten, wie bereits erörtert,<sup>83</sup> eine Zäsur der lokalen Kolonialpolitik dar. Die Kolonialverwaltung, die vor dem Aufstand eher vorsichtig lavierte, reagierte auf diesen umgehend mit drakonischen Maßnahmen. Infolge der Aufkündigung der „Schutz- und Freundschaftsverträge“ schufen fortan deutsche Verwaltungsbeamte das sogenannte „Eingeborenenrecht“, das als „Richterrecht“ lokal begrenzt gegenüber der afrikanischen Bevölkerung zur Anwendung kam, erließen deutsche Verwaltungsorgane eine Vielzahl diskriminierender kolonialrechtlicher Regelungen und wandten deutsche Verwaltungsstellen dieses Recht auf „Eingeborene“ an.<sup>84</sup>

81 Siehe zum Heimatgefühl der Deutschen in Südwestafrika: Bernhard Voigt: *Du meine Heimat Deutsch-Südwest*, Berlin 1925; Tilla Kellner (Hg.): *Heimat Südwest. Ein Lesebuch für Südwestafrika*, Hannover 1969; Klaus H. Rüdiger: *Die Namibia-Deutschen. Geschichte einer Nationalität im Werden*, Stuttgart 1993; Brigitte Schmidt-Lauber: *Die abhängigen Herren. Deutsche Identität in Namibia*, Hamburg 1993; Daniel Joseph Walther: *Creating Germans Abroad. Cultural Policies and National Identity in Namibia*, Athens 1999. Siehe auch Harald Sippel: »Fremde oder Heimat? Zur Funktion der kolonialen Rechtsordnung in Deutsch-Südwestafrika«, in: Torsten Kühlmann / Bernd Müller-Jacquier (Hg.): *Deutsche in der Fremde. Assimilation – Abgrenzung – Integration*, St. Ingbert 2007, S. 191–220.

82 Dies könnte etwa bereits der Dreißigjährige Krieg (1618–1648) mit seinen kollektiv empfundenen traumatischen Folgen gewesen sein. Siehe hierzu Herfried Münkler: *Der Dreißigjährige Krieg. Europäische Katastrophe*, Deutsches Trauma 1618–1648, Berlin 2017.

83 Siehe die Ausführungen zu „3. Verwaltungshandeln in der kolonialen Praxis“.

84 Wenn gleich nun auch die Gelegenheit genutzt wurde, bereits geplante rechtliche Vorhaben zu realisieren, von denen vorher aus politischen Gründen Abstand genommen worden war. Siehe dazu

Die deutsch-südwestafrikanische Kolonialadministration rechtfertigte dieses allgewaltige Verwaltungshandeln gemeinhin mit der unablässigen drohenden Gefahr eines erneuten Aufstandes der Herero und der Nama gegen die deutsche Kolonialherrschaft.<sup>85</sup> Mit Verweis auf eine solche omnipräsente Bedrohungslage wurde zugleich bei der europäischen Bevölkerung der Kolonie Angst vor den Herero und Nama geschürt. Artikuliert wurde diese Angst insbesondere von den im Kolonialgebiet lebenden Deutschen, deren infolge fortwährender Aufstandsgerüchte hervorgerufene, teils hysterische Reaktionen bereits eingehend Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung geworden sind, auf welche hier ausdrücklich Bezug genommen wird.<sup>86</sup> Währenddessen stellte die Administration im kollusiven Zusammenspiel mit der Justiz Angst her, um die europäische Kolonialbevölkerung dazu zu veranlassen, diskriminierendes Verwaltungshandeln gegenüber der afrikanischen Bevölkerung mitzutragen und zu unterstützen.<sup>87</sup> Das Schüren von Angst war zum probaten Mittel geworden, Meinungen zu manipulieren.

In einer solchen Angstgesellschaft war es sogar möglich, dass sich die Angst vor dem Anderen auch gegen das Eigene wandte. Europäische Kolonisten, die zu kulturellen Grenzüberschreitungen bereit waren, sahen sich mit dem Vorwurf konfrontiert, „Verräter der weißen Rasse“ zu sein,<sup>88</sup> und die Kolonialverwaltung in Windhuk wies nachdrücklich auf die

den bereits im August 1900 formulierten Entwurf einer „Verordnung betreffend die Paß- und Meldepflicht der Eingeborenen“ des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika“, R 151 F, Band 2049, FC 5628, W.III.k.1 – 3, Bl. 1–6), auf deren Einführung jedoch gemäß dem Schreiben des Gouverneurs an den Bezirksamtmann von Windhuk vom 2. Juli 1902 aufgrund der von den unteren Verwaltungsstellen vorgebrachten Bedenken verzichtet wurde (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika“, R 151 F, Band 2049, FC 5628, W.III.k.1 – 3, Bl. 27).

85 Siehe dazu bereits die „Begründung zu der Verordnung, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen“ von 1905 des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika“, R 151 F, Band 2045, W.III.B.1 – 4, Band 1, Bl. 17: „Der Umstand, daß während der letzten Kriegsjahre der größte Teil der Eingeborenenstämme im Schutzgebiet gegen die deutsche Regierung aufgestanden ist, hat in vieler Beziehung eine Änderung der in der Eingeborenenpolitik bisher beobachteten Prinzipien notwendig gemacht. Die Frage, in welchen Bahnen sich die Behandlung der Eingeborenen in Zukunft wird bewegen müssen, ist jedoch eine einigermaßen schwierige; bei ihrer Beantwortung kreuzen sich verschiedene nicht leicht miteinander in Einklang zu bringende Erwägungen. Unstreitig muß in erster Linie das Ziel im Auge behalten werden, dem Zustandekommen neuer Aufstände in größtmöglichem Maße zu begegnen. ...“ Siehe auch Eckert: »Namibia – ein deutscher Sonderweg in Afrika? Anmerkungen zur internationalen Diskussion«, S. 234; Reinhard: »Eingeborenenpolitik in Südwestafrika 1842 bis 1915«, S. 552; Zimmerer: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 93.

86 Eindrücklich dazu vor allem Zimmerer: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 161–167, mit zahlreichen Nachweisen.

87 Präsent weist der Afrikahistoriker Andreas Eckert in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „gemeinsame verbindliche Normen ... sich als Antwort auf die angeblichen Bedrohungen durch die afrikanische Bevölkerung mit Nachdruck einfordern“ ließen (in: »Namibia – ein deutscher Sonderweg in Afrika? Anmerkungen zur internationalen Diskussion«, S. 234).

88 Ebd.

damit verbundene „große Gefahr“ für „die Reinerhaltung deutscher Rasse und deutscher Gesinnung“ sowie „die Machtstellung des weißen Mannes überhaupt“ hin.<sup>89</sup> Nur so ist es erklärlich, dass in Deutsch-Südwestafrika Abkömmlinge mit jeweils einem „eingeborenen“ und einem „nichteingeborenen“ Elternteil gemeinhin rechtlich den „Eingeborenen“ gleichgestellt wurden, selbst wenn manche von ihnen gemäß deutschem Recht wie „Nichteingeborene“ hätten behandelt werden müssen. Wie bereits erörtert,<sup>90</sup> hatte die Klassifizierung als „Eingeborener“ für die betroffene Person in den deutschen Kolonien gravierende rechtliche Auswirkungen, denn diese Einordnung bestimmte darüber, ob eine Konfliktlösung unter Anwendung deutschen oder lokalen Rechts vor einem ordentlichen Gericht mit regelgeleitetem Verfahren oder vor einem Verwaltungsbeamten mit stark eingeschränkten Rechtsschutz erfolgte, welche Strafen vollstreckt werden konnten und welche kolonialrechtlichen Regelungen anwendbar waren.

Die unmittelbar nach dem Aufstand der Herero und der Nama gegen die deutsche Kolonialherrschaft einsetzenden Maßnahmen des Gouvernements zur Enteignung, Disziplinierung und Kontrolle der afrikanischen Bevölkerung zeigen eindrücklich auf, wie sich Angst auf konkretes Verwaltungshandeln auswirkt. Aus den herangezogenen Quellen lässt sich schließen, dass unter dem Vorwand der Angst vor einem neuen Aufstand in Deutsch-Südwestafrika die in der Polizeizone lebende afrikanische Bevölkerung einer totalen Kontrolle ausgesetzt wurde, was wiederum in der Folge zu einer Angst vor Kontrollverlust bei der deutschen Kolonialadministration führte und diese damit zu weiteren diskriminierenden Maßnahmen veranlasste, welche ohne das anfängliche Schüren von Angst gar nicht erst entstanden wäre. Hierin besteht nicht nur der Unterschied zur eingangs erwähnten sogenannten „Eingeborenenpolitik“ in Deutsch-Ostafrika und in Kiautschou, wo gemeinhin kein derart angstgetriebenes Verwaltungshandeln praktiziert wurde, das zu einer solchen Angstspirale geführt hätte, sondern hier zeigt sich auch das Wesen der diffusen Angst, die das Verwaltungshandeln in Deutsch-Südwestafrika bestimmte.

Wie bereits aufgezeigt, setzte das repressive Verwaltungshandeln gegenüber der afrikanischen Bevölkerung erst nach der Niederschlagung des Aufstandes von 1904 ein, der die

89 Siehe den Bericht des stellvertretenden Gouverneurs Hans Tecklenburg an die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts vom 23. Oktober 1905 (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Reichs-Kolonialamt“, Band 5423, Bl. 67–72, hier Bl. 68): „Kann ein deutscher Staatsangehöriger mit einer Eingeborenen eine Ehe eingehen – um diesen Fall handelt es sich in erster Linie und der Regel nach – so werden die eingeborene Frau, die von beiden erzeugten Mischlinge und deren Abkömmlinge nach §§ 5 und 3 des Indigenatsgesetzes vom 1. Juni 1870 deutsche Staatsangehörige und damit den für die Deutschen hierzulande geltenden Gesetzen unterworfen. Die männlichen Mischlinge werden wehrpflichtig, fähig zur Erlangung öffentlicher Ämter und des künftig einmal einzuführenden Wahlrechts und anderer an die Staatsangehörigkeit geknüpften Rechte teilhaftig. Die eingeborene Frau und die Abkömmlinge werden den für die Eingeborenen notwendige Sondergesetzgebung, zum Beispiel hinsichtlich Alkoholgenuss, Passzwang, Waffenträgers, Gerichtsbarkeit entzogen. Diese Konsequenzen sind in hohem Grade bedenklich und bergen eine große Gefahr in sich: Durch sie wird nicht nur die Reinerhaltung deutscher Rasse und deutscher Gesinnung hier, sondern auch die Machtstellung des weißen Mannes überhaupt gefährdet.“

90 Siehe die Ausführungen zu „3. Verwaltungshandeln in der kolonialen Praxis“.

physische Vernichtung eines großen Teils der afrikanischen Bevölkerung in der Polizeizone und die Zerschlagung ihrer Stammesstrukturen zur Folge hatte. Zu dieser Zeit ging von den weitgehend entrichteten und wehrlosen Herero und Nama keinerlei konkrete Aufstandsgefahr aus und dabei blieb es bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft in Südwestafrika im Kriegsjahr 1915. Es mangelte ihnen nicht nur an personellen und materiellen Ressourcen, eine erneute Erhebung zu beginnen, sondern dazu war aufgrund ihrer niederschmetternden Erfahrungen wohl auch ihr Wille gebrochen.<sup>91</sup> Wiederholt aufkommende Gerüchte, ein neuer Aufstand stehe unmittelbar bevor, erwiesen sich jedenfalls sämtlich als vollkommen haltlos.<sup>92</sup> Hingegen ging von der Mehrheit der afrikanischen Bevölkerung Deutsch-Südwestafrikas, den im Norden der Kolonie außerhalb der Polizeizone lebenden Ovambo, keine Bedrohung der kolonialen Ordnung aus, zumal die Kolonialadministration in diesem Gebiet gar nicht präsent war. Da die Gefahr eines neuerlichen Aufstands seitens der Herero und Nama nicht bestand und auch nie real geworden ist, war auch die von der Kolonialverwaltung vorgesetzte Angst, die zur Rechtfertigung der Disziplinierungs- und Kontrollmaßnahmen herangezogen worden war, nicht konkret. Es handelte sich vielmehr um eine unkonkrete Angst, um ein Angstgefühl, das vom Wesen her durchaus dem bereits vorgestellten Konzept von *German Angst* zu entsprechen vermag. Das Charakteristische an

91 Siehe dazu beispielsweise den „Bericht betreffend Eingeborenen-Besteuerung“ des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika an das Reichs-Kolonialamt vom 19. März 1911 (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Reichs-Kolonialamt“, Band 1965, Bl. 46–49, hier Bl. 46), in dem Bedenken gegen die Einführung der Besteuerung aufgrund des befürchteten Widerstands der afrikanischen Bevölkerung mit folgenden Worten zerstreut werden: „Bei dem heutigen Zustand der Eingeborenen, bei ihrer geringen Zahl und der gänzlich mangelnden Organisation sind wir in der Lage, einen derartigen Widerstand im Keime zu ersticken, besonders wenn mit der Verminderung der Schutztruppe wenigstens bis zum Ausbau des Eisenbahnnetzes gewartet wird. . .“

92 Siehe dazu das Schreiben von Postdirektor Thomas vom Kaiserlichen Postamt „an alle Postamtsvorsteher“ in Deutsch-Südwestafrika vom 13. Januar 1909 (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika“, R 151 F, Band 2053, FC 5629, W.III.p.1, Bl. 3): „Geheim! Nach vertraulichen Nachrichten der Landesbehörden sollen gewisse Anzeichen dafür vorhanden sein, dass die Herero mit den Hottentotten [damit waren die Nama gemeint, d. Verf.] engere Verbindungen anzuknüpfen versuchen. Ferner haben sich an einzelnen Orten unter den Hereros Unruhe und Neigung zu Unbotmäßigkeiten bemerkbar gemacht. Es ist daher nicht unbedingt von der Hand zu weisen, dass von Führern oder Vertrauenspersonen jener Stämme versucht wird, miteinander mündlich und unter Umständen durch Vermittlung der Post auf brieflichem Wege in Verbindung zu treten um sich zusammenzuschliessen. Es ist daher im Landesinteresse dringend notwendig, dass, ebenso wie während der Kriegszeiten seitens des Herrn Amtsvorstechers eine vorsichtige und scharfe Kontrolle über den Briefwechsel der Eingeborenen miteinander ausgeübt wird. . . Ferner muss das bei den Postanstalten bedienste farbige Personal besonders dasjenige, das etwa lesen und schreiben kann, scharf überwacht werden. . . Die ganze Angelegenheit ist als streng vertraulich zu behandeln. . .“. Die daraufhin kontrollierten Briefe der afrikanischen Bevölkerung der Kolonie waren inhaltlich allerdings sämtlich belanglos (Bundesarchiv Berlin, Bestand „Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika“, R 151 F, Band 2053, FC 5629, W.III.p. 2). Siehe auch Bley: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894–1914, S. 224; Eckert: »Namibia – ein deutscher Sonderweg in Afrika? Anmerkungen zur internationalen Diskussion«, S. 234; Zimmerer: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 161–167.

dieser Ausprägung von Angst ist, dass diese sich in der Retrospektive gemeinhin als maßlos übertrieben erweist.

Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen zu *German Angst* ist es allerdings geboten, mit diesem Konzept behutsam umzugehen. Das erst in jüngerer Zeit ausgemachte Phänomen *German Angst*, dessen Aufkommen gemeinhin auf den Zeiten Weltkrieg zurückgeführt wird, findet zwar vor allem in feuilletonistischen Zusammenhängen zunehmend häufiger Verwendung, ist jedoch mit dem Makel behaftet, kein allgemein anerkannter Analysebegriff zu sein. Dies gilt eingedenk der Tatsache, dass das verbreitete Auftreten von Angst vor Aufständen der einheimischen Bevölkerung bei den Kolonisten nicht nur in Deutsch-Südwestafrika, sondern auch in anderen Siedlerkolonien festgestellt wurde, wie etwa im kolonialen Südafrika. Auch hier kam es zu Ängsten vor möglichen Empörungen der afrikanischen Bevölkerung gegenüber der Kolonialherrschaft, die geradezu einen hysterischen Charakter angenommen hatten, letztlich aber nicht konkret waren.<sup>93</sup> Da sich dies durchaus als eine vergleichbare Situation erwies, stellt sich die Frage, was in Deutsch-Südwestafrika so anders war. Für eine Antwort hierauf mag ein Blick auf das Wesen von *German Angst* hilfreich sein. Wie an anderer Stelle erörtert,<sup>94</sup> wird *German Angst* überwiegend als eine „typisch deutsche Furchtsamkeit“ im Sinne einer gefühlten Bedrohung verstanden. Darin erschöpft sich allerdings nicht der Wesensgehalt von *German Angst*. Zu diesem Phänomen gehört zusätzlich etwas, was in der bisher gebräuchlichen, eher vagen Definition ausgespart bleibt. *German Angst* tritt nicht nur als „typisch deutsches“ unkonkretes Angstgefühl auf, sondern dieses hat zudem stets auch ein konkretes Handeln zur Folge, welches umgehend in die Praxis umgesetzt wird. Die Aktion, die auf die aufgekommene diffuse Angst zurückzuführen ist und sich dieser zeitlich unmittelbar anschließt, ist folglich zwangsläufig ein Bestandteil des Konzepts *German Angst*. Das durch die diffuse Angst herbeigeführte zügige Handeln im Affekt ist das eigentliche Ziel von *German Angst* und somit das Ergebnis eines angstgetriebenen Aktionismus.<sup>95</sup> In Deutsch-Südwestafrika führte die aus der Mitte vorwiegend deutscher Kolonisten artikulierte unkonkrete Angst vor neuen Aufständen umgehend zu konkretem Verwaltungshandeln, das die weitgehende Entrechnung und umfassende Ausgrenzung der afrikanischen Bevölkerung innerhalb der Polizeizone bezeichnete. Zwar gab es auch in Überseegebieten fremder Kolonialmächte repressives Verwaltungshandeln, das dem in Deutsch-Südwestafrika nicht unähnlich war, allerdings er-

93 Siehe hierzu ausführlich den auf die Erkenntnisse von Siegmund Freud und Ernst Bloch Bezug nehmenden Beitrag von: Jeremy Krikler: »Social Neurosis and Hysterical Pre-Cognition in South Africa: A Case Study and Reflections«, in: South African Historical Journal 28 (1993), S. 63–97, und in: Journal of Social History 28 (1995), S. 491–520. Allerdings beansprucht *German Angst* keine Exklusivität in dem Sinne, dass das damit zum Ausdruck gebrachte Bedrohungsgefühl stets lediglich auf Deutsche bezogen wäre. Zwar ist auch anderen Völkern das, was unter *German Angst* verstanden wird, zuweilen im Einzelfall unter bestimmten Umständen nicht zwingend fremd, jedoch scheint *German Angst* nach vielfacher Ansicht bei Deutschen besonders häufig und intensiv vorzukommen.

94 Siehe die Ausführungen zu „4.3. German Angst“.

95 Zu Beispielen aus neuerer Zeit siehe Anmerkung 61.

folgte es dort nicht in so umfassender und radikaler Weise und auch nicht innerhalb einer so kurzen Zeitspanne, wie dies in der deutschen Kolonie im Gefolge des Aufstandes der Herero und der Nama geschah.<sup>96</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich das von der Kolonialadministration in Deutsch-Südwestafrika unter dem Vorwand der Angst aufgrund einer angeblich fortwährenden Aufstandsgefahr initiierte diskriminierende Verwaltungshandeln in einem anderen Licht dar. Das Verwaltungshandeln beruhte in nicht unerheblicher Weise zumindest auch auf einem diffusen Gefühl der Bedrohung, dass die vorherrschenden Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika aufgelöst und die dort bestehende koloniale Ordnung beeinträchtigt werden könnten. Diese Angst lässt sich nicht auf die – letztlich unbegründete – Furcht vor einen erneuten Aufstand der Herero und der Nama reduzieren, sondern sie bezieht sich auf die gefühlte Bedrohung des auf Ungleichheit und Segregation basierenden kolonialen Gesellschaftssystems schlechthin.<sup>97</sup> Am Beispiel von Deutsch-Südwestafrika zeigt es sich, dass die seinerzeit existente diffuse Angst, die nach heutigen Maßstäben dem Wesen von *German Angst* entspricht, ein Konstrukt war, das von der Kolonialadministration im Zusammenspiel mit der Justiz nicht nur benutzt wurde, um im Interesse der Privilegierung der europäischen, insbesondere aber der deutschen Kolonialbevölkerung, ein Kolonialsystem der vergleichsweise besonders strikten Rassentrennung sowie der damit einhergehenden rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheit zu schaffen,<sup>98</sup> sondern es diente auch der Aufrechterhaltung dieser frühen Ausprägung eines Apartheid-Systems, da die Kolonialadministration in Deutsch-Südwestafrika nicht aufhörte, ein von einer gefühlten Bedrohungslage bestimmtes Verwaltungshandeln zu praktizieren, um das Erreichte nicht wieder an die afrikanische Bevölkerung zu verlieren.

## 6. Lohn der Angst

In Deutsch-Südwestafrika zahlte sich das von Angst bestimmte Verwaltungshandeln für die Kolonialmacht und die deutsche Kolonialbevölkerung nicht aus. Es hat einen tiefen Spalt in

96 Die Kolonialverwaltung in Deutsch-Südwestafrika machte sich einzelne repressive rechtliche Instrumente ausländischer Kolonialmächte sogar im Wege einer selektiven Rezeption zunutze. So wurden einzelne bereits in Algerien, Rhodesien, Natal und Transvaal erprobte Regelungen als Vorbild für eigene Maßnahmen zur Entrichtung und Kontrolle des größten Teils der afrikanischen Bevölkerung in der Polizeizone herangezogen. Siehe dazu Harald Sippel: »Rechtsrezeption in Namibia. Prozesse direkter und indirekter Rezeption deutschen und südafrikanischen Rechts«, in: Recht in Afrika – Law in Africa – Droit en Afrique 6 (2003), S. 69–89, hier S. 75 f.

97 Siehe zum Beitrag des pluralistischen kolonialen Rechts- und Gerichtssystems zur Ungleichheit zwischen Kolonisten und Kolonisierten in den deutschen Kolonialgebieten: Harald Sippel: »Each to His Own: Legal Pluralism in the German Colonies (1884–1914)«, in: Oliver C. Ruppel / Gerd Winter (Hg.): Recht von innen: Rechtspluralismus in Afrika und anderswo. Justice from within: Legal pluralism in Africa and beyond. Festschrift Manfred O. Hinz anlässlich seines 75. Geburtstages. Liber amicorum Manfred O. Hinz in celebration of his 75<sup>th</sup> birthday, Hamburg 2011, S. 193–204.

98 Siehe Reinhard: »Eingeborenopolitik in Südwestafrika 1842 bis 1915«, S. 552–553.

die Gesellschaft der Kolonie getrieben und diesen zementiert. Wie in keinem anderen deutschen Kolonialgebiet befürchtete die deutsche Verwaltung fortwährend den Kontrollverlust und die gewaltsame Beseitigung des auf Ungleichheit beruhenden kolonialen Gesellschaftssystems durch die indigene Bevölkerung. Allerdings konnten es die vielen gegen „Eingeborene“, „Mischlinge“ und „Grenzüberschreitende“ gerichteten, angstgetriebenen Maßnahmen nicht verhindern, dass das deutsche Kolonialsystem in Südwestafrika gleichwohl ein rasches Ende nahm. Anders als von der Kolonialadministration befürchtet, realisierte sich aber nicht die Gefahr des einheimischen afrikanischen Widerstands, sondern vielmehr erfolgte eine Beseitigung des deutschen kolonialen Systems durch südafrikanische Streitkräfte und die anschließende Übernahme des Kolonialgebiets durch die Südafrikanische Union im Gefolge des Ersten Weltkriegs.

Letztlich leistete dazu auch die von Angst bestimmte „Eingeborenenpolitik“ ihren Beitrag. Da der afrikanischen Bevölkerung in der Polizeizone kein Zugang zu Schusswaffen und Munition gewährt werden durfte,<sup>99</sup> verzichtete man auf sie als Angehörige der Schutztruppe und des bewaffneten Polizeidienstes.<sup>100</sup> Anders als beispielsweise in Deutsch-Ostafrika, wo die Schutztruppe überwiegend aus afrikanischen Soldaten bestand und sich bis Kriegsende halten konnte, verfügte Deutsch-Südwestafrika damit auch nicht über die Abwehrkraft, um sich dauerhaft gegen einen äußeren Feind zu behaupten. Insofern sorgte das angstbestimmte Verwaltungshandeln auch für eine entscheidende Schwächung des kolonialen Systems.

Übrigens hörte das Angstgefühl der Kolonisten mit der Okkupation von Deutsch-Südwestafrika durch südafrikanische Streitkräfte nicht auf. Die im Kolonialgebiet verbliebenen Deutschen setzten durch, dass sie trotz der kriegsbedingten Besetzung Schusswaffen und Munition behalten durften, um sich gegen einen nunmehr erst recht befürchteten, angeblich unmittelbar bevorstehenden Aufstand der afrikanischen Bevölkerung zu erwehren.<sup>101</sup> Allerdings war auch diese Besorgnis unbegründet, da eine solche Empörung weiterhin ausblieb.<sup>102</sup>

99 Aufgrund der Rundverfügung des Gouverneurs, betreffend das Verbot des Führens von Feuerwaffen durch Eingeborene, vom 3. Juli 1907 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 277), und der Rundverfügung des Gouverneurs, betreffend die völlige Einstellung des Verkaufs von Waffen und Munition an Eingeborene, vom 27. Dezember 1909 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 659).

100 Sippel: »Koloniale Verwaltungsmethoden im Vergleich: die „Eingeborenenverwaltung“ in Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika«, S. 310. Siehe zur Polizei in Deutsch-Südwestafrika allgemein Hans Rafalski: Vom Niemandsland zum Ordnungsstaat Geschichte der ehemaligen Landespolizei für Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1930; Jakob Zollmann: Koloniale Herrschaft und ihre Grenzen. Die Kolonialpolizei in Deutsch-Südwestafrika 1894–1915, Göttingen 2010.

101 Siehe dazu: Herfried Münkler: Der Große Krieg – Die Welt 1914–1918, Berlin 2013, S. 330.

102 1915 kam es vereinzelt zur Widersetzlichkeit von Militärpersonen aus dem Kreis der Rehobother Baster. Siehe hierzu: von Weber: Geschichte des Schutzgebietes von Deutsch-Südwestafrika, S. 218–221. Allerdings kam diesen Vorfällen nicht der Charakter einer allgemeinen Empörung gegen die deutsche Kolonialherrschaft zu. Aufstände gegen die südafrikanische Mandatsherr-

## 7. Fazit

Angst ist bekanntlich kein guter Ratgeber. Gleichwohl war das Verwaltungshandeln in Deutsch-Südwestafrika zumindest auch von Angst vor der afrikanischen Bevölkerung bestimmt, eine Angst, die sich allerdings aufgrund ihrer Unbestimmtheit als unkonkret entpuppte. Die Ängste der Deutschen und ihrer Administration hatten zwar einen realen Kern, waren aber letztlich unbegründet. Dennoch bestimmte Angst das Agieren von Politik und Gesellschaft in Deutsch-Südwestafrika. Dort wurde der Mythos von der afrikanischen Bedrohung auf die Unruhe und Unsicherheit gepropft, die sich in der deutschen Gesellschaft der Kolonie nach dem Aufstand ausgebreitet hatte. Er formte die Angst, die unfähig ist, ein Ziel zu finden, in die Furcht vor einem konkreten Feind um, nämlich „dem Afrikaner“, der angeblich fortwährend nach der Beseitigung des kolonialen Systems trachtete. Die deutsch-südwestafrikanische Kolonialadministration nutzte diese diffuse Angst als Vorwand und setzte sie als Instrument ein, um in der Polizeizone ein koloniales System zu schaffen, das in rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht kompromisslos zwischen den Rassen der Kolonisten und der Kolonisierten trennte. Mit dieser rigorosen Segregationspolitik, die in dieser strikten Ausprägung innerhalb des deutschen Kolonialreichs ohnegleichen war, schürte sie wiederum Angst und setzte dadurch neue Ängste frei, denen mit weiteren repressiven Maßnahmen im Bereich der „Eingeborenenpolitik“ begegnet wurden. In diesem Prozess, der aus einer „typisch deutschen Furchtsamkeit“ im Sinne eines unkonkreten Angstgefühls ein konkretes Handeln herleitet und im Rahmen einer Überreaktion umgehend praktisch umsetzt, besteht der Wesensgehalt des hier verwendeten Konzepts *German Angst*. Es ist zwar nicht unproblematisch, mit einem aus neuerer Zeit stammenden, modernen Begriff Vorgänge aus der weiter entfernt liegenden Vergangenheit zu umschreiben, jedoch ist das, was hier unter *German Angst* verstanden wird, durchaus geeignet, eine Erklärung dafür zu geben, warum die „Eingeborenenpolitik“ in Deutsch-Südwestafrika so anders, so ungleich radikaler war, als in den übrigen deutschen Kolonialgebieten, warum also in Deutsch-Südwestafrika ein „Sonderweg“ gewählt wurde.<sup>103</sup>

Der Hauptleidtragende dieser angstgeleiteten Kolonialpolitik war zweifellos die afrikanische Bevölkerung von Deutsch-Südwestafrika, jedoch wurden auch die aus Europa stammenden Kolonisten durch repressives Verwaltungshandeln und die darauf abgestimmte Rechtsprechung vereinzelt in ihren Rechten eingeschränkt, insbesondere aber in ihrer Gesamtheit eingeschüchtert und dadurch zu einem kolonialsystemkonformen Verhalten veranlasst. Die Herstellung und das Schüren von Angst wurde von der Kolonialverwaltung dazu benutzt, um damit Politik zu machen und Interessen des Kolonialstaats durchzusetzen. Das angstbestimmte Verwaltungshandeln trug maßgeblich dazu bei, die Gesellschaft in

schaft erfolgten allerdings 1922 durch die Bondelzwarts und 1925 durch die Rehobother Baster. Siehe hierzu: Goldblatt: History of South West Africa from the Beginning of the Nineteenth Century, S. 215–217 bzw. S. 222–225.

103 Dies Frage wurde von Andreas Eckert letztlich offengelassen (»Namibia – ein deutscher Sonderweg in Afrika? Anmerkungen zur internationalen Diskussion«, S. 226–237).

Deutsch-Südwestafrika nachhaltig zu spalten. Daraus entstanden letztlich sämtlichen Beteiligten Nachteile. Die deutsch-südwestafrikanische Administration war daher schlecht beraten, die Emotion Angst, die dem Wesen von *German Angst* entspricht, als ein Motiv für ihr Handeln herangezogen, sie als Herrschaftsinstrument missbraucht und dadurch zur Entstehung einer Angstgesellschaft beigetragen zu haben.